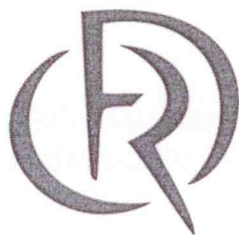


Satzung
Deutscher Frauenring
Landesverband Berlin e.V.



Satzung

Deutscher Frauenring Landesverband Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutscher Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nr. ... eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Deutsche Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch staatsbürgerliche und allgemein gesellschaftspolitische Bildungsarbeit.
- (2) Der „Deutsche Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“ vertritt die Interessen von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Er setzt sich für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau und die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft sowie für die Neustrukturierung geschlechtsspezifischer Frauenbilder ein. Zu seinen Zielen gehören die Chancengleichheit und gleichwertige Anerkennung von Frauen und Männern in Beruf und Familie, in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. Er setzt sich für die Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) und dessen Umsetzung ein. Weiterhin setzt er sich für Integration und Inklusion in der Gesellschaft ein.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Weiterbildungsangebote in Form von Vorträgen/Seminaren und Projekten.
 - b. Weiterbildungsangebote in Form von Besuchen in sozialen Einrichtungen
 - c. Weiterbildungsangebote in Form von kulturellen Veranstaltungen (Kunstaustellungen)
 - d. Mitarbeit im Bundesverband des Deutschen Frauenring e.V. und seinen Gremien.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des „Deutschen Frauenring - Landesverband Berlin e.V.“ sind Frauen ab dem 16. Lebensjahr sowie in Berlin zugelassene Frauenorganisationen und Frauengruppen, deren Zwecke zu den in § 2 genannten nicht in Widerspruch stehen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und diesen ideell und materiell unterstützen will. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Streichung von der Mitgliedliste
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. mit dem Tod eines Einzelmitglieds
 - e. durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Zweidrittelbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

